

RS Vwgh 1994/9/14 91/12/0143

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.09.1994

Index

72/13 Studienförderung

Norm

StudFG 1983 §2 Abs3 litg;

Rechtssatz

Eine qualifizierte Studienzeitüberschreitung (iSd § 2 Abs 3 lit g StudFG; hier für den Fall des Studienwechsels) schließt den Anspruch auf Studienbeihilfe nicht bloß für jenes Studium aus, in dem es zu dieser Überschreitung gekommen ist; diese Folge tritt vielmehr auch in allen nach diesem Zeitpunkt aufgenommenen Studien (gleich, ob Doppelstudium oder Neustudium nach Studiumwechsel) ein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1991120143.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at